



Reglement über den Personalausschuss Anschlussvertrag BVK der Universität Zürich

(26. November 2015)¹

Präambel

Die Universität Zürich hat anfangs November 2012 einen Vertrag betreffend Anschluss an die BVK abgeschlossen, der von einer Vertretung der Universitätsleitung und Vertretern der Arbeitnehmerschaft unterzeichnet worden ist und seit 1. Januar 2013 in Kraft steht. Der Vertrag ist zunächst auf eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren befristet (bis Ende 2017) und kann danach beidseitig, jeweils auf das Jahresende, und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden.

Die BVK hat im Juli 2015 per 1. Januar 2017 massgebliche Anpassungen auf Leistungs- und Beitragsseite beschlossen (v.a. Senkung des technischen Zinssatzes auf neu 2 %, massgebliche Senkung des Rentenumwandlungssatzes und Erhöhung der Sparbeiträge). Aufgrund dieser wesentlichen Änderungen steht der Universität Zürich bereits vor Ablauf der Mindestlaufzeit ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Anschlussvertrags zu, das bis Ende November 2016 ausgeübt werden kann. Bei einem allfälligen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung hat die UZH auch die entsprechenden, im Rahmen des Anschlussvertrags übernommenen Pflichten zu erfüllen.

Dieses Reglement schafft die Grundlage für die Bildung eines Personalausschusses, der die ausserordentliche Kündigung des Anschlussvertrages und den Verbleib in der BVK prüft und eine entsprechende Empfehlung abgibt.

Die Universitätsleitung beschliesst:

§ 1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Wahlverfahren des Personalausschusses Anschlussvertrag BVK der Universität Zürich.

I. Personalausschuss

§ 2. Aufgabenbereich

Der Personalausschuss vertritt als Arbeitnehmerschaftsvertretung sämtliche Angestellten der Universität Zürich, die bei der BVK versichert sind.

² Er hat die Aufgabe, die Kündigung des Anschlussvertrages der Universität Zürich mit der BVK und den Verbleib in der BVK zu prüfen. Er erstellt einen Bericht und gibt Empfehlungen zuhanden der Universitätsleitung ab.

³Der Personalausschuss kann in seinem Bericht, soweit dies dem besseren Verständnis der Empfehlungen und der Aufarbeitung der Vergangenheit dient, die Situation der BVK und relevante Ereignisse in der Vergangenheit der BVK darstellen.

⁴ Der Personalausschuss informiert die Universitätsleitung und die BVK-Versicherten der UZH nach Bedarf. Derartige Informationen werden der Universitätsleitung vorgängig und rechtzeitig mitgeteilt. Der Personalausschuss kommuniziert gemäss seinen am 12.05.2016 verabschiedeten Kommunikationsregeln. Er kann dazu die UZH-üblichen internen Kommunikationsmittel (u. a. vom Rektoratsdienst bewilligte elektronische und physische Versände) und eine eigene Webseite einsetzen.

§ 3. Einverständnis des Personalausschusses

Das Einverständnis des Personalausschusses ist notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Kündigung des Anschlussvertrages. Diese bedarf der Zustimmung der Universitätsleitung.

§ 4. Zusammensetzung

¹Der Personalausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) einem Delegierten der Personengruppe Professorenschaft;
- b) zwei Delegierten der Personengruppe Mittelbau (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
- c) zwei Delegierten der Personengruppe administratives und technisches Personal.

²Falls sich für eine oder mehrere Personengruppen keine oder zu wenige Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen, rücken diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten an ihre Stelle, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, unabhängig von der Personengruppe.

§ 5. Konstituierung

Der Personalausschuss konstituiert sich selbst.

§ 6. Sachverständige und Offerten

Der Personalausschuss kann Sachverständige beiziehen sowie Richtofferten anderer Vorsorgeeinrichtungen zum Zweck einer Marktsondierung einholen und Alternativen prüfen. Die Universitätsleitung stellt dafür Mittel im Umfang von CHF 30'000 zur Verfügung.

§ 7. Informationszugang

Die Universitätsleitung stellt dem Personalausschuss die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung. Sie gewährt die Vertraulichkeit von Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Personendaten).

II. Wahlverfahren

§ 8. Wahlrecht und Wählbarkeit

¹ Wahlberechtigt und wählbar sind alle Angestellten der Universität Zürich, welche gemäss § 69 PVO-UZH bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) versichert sind.

² Den Angestellten steht das Wahlrecht für sämtliche Delegierten zu. Die Wahllisten enthalten fünf Zeilen, auf denen die Namen entsprechend der Aufteilung gemäss § 4 Abs. 1 eingetragen werden können.

³ Die Wählbarkeit bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu den Personengruppen Professorenschaft, Mittelbau (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie administratives und technisches Personal.

⁴ Bei Beendigung der Anstellung fällt die Mitgliedschaft im Personalausschuss dahin.

§ 9. Leitung der Wahlen

¹ Die Organisation und die Durchführung der Wahlen obliegen dem Generalsekretariat. Die Auszählung der Stimmen findet im Beisein einer Vertretung des Rechtsdienstes statt.

² Das Generalsekretariat setzt die Fristen gemäss § 11, § 12, § 13 und § 14 fest.

§ 10. Information

Informationen in Bezug auf den Personalausschuss und dessen Wahl werden im Internet veröffentlicht.

§ 11. Wahlausschreibung

Die Wahlausschreibung erfolgt postalisch anfangs Dezember 2015.

§ 12. Wahlvorschlag

¹ Die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch schriftlichen Vorschlag von mindestens 15 Wahlberechtigten. Der Wahlvorschlag ist zusätzlich von der nominierten Kandidatin oder dem nominierten Kandidaten zu unterzeichnen.

² Der Wahlvorschlag ist bis spätestens Mitte Januar 2016 dem Generalsekretariat einzureichen.

³Der Wahlvorschlag enthält Name, Adresse, Alter, Organisationseinheit und Funktion, Zugehörigkeit zur Personengruppe sowie die kurze Darstellung der Motivation der Kandidatin oder des Kandidaten. Diese Angaben werden den Wählenden mit den Wahlunterlagen in geeigneter Form zugänglich gemacht.

⁴Das Generalsekretariat überprüft die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 13. Wahlunterlagen

Das Generalsekretariat erstellt die Wahlunterlagen und stellt diese den Angestellten anfangs Februar 2016 postalisch zu.

§ 14. Wahl

¹Die Wahlen finden Ende Februar 2016 postalisch statt.

²Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) dem Wahlzettel kein unterzeichneter Wahlausweis beiliegt;
- b) die Wahlunterlagen nach Abgabefrist eintreffen.

§ 15. Gewählte Personen

¹Diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und die Wahl annehmen.

²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los wird vom Generalsekretariat unter Aufsicht einer Vertretung des Rechtsdienstes gezogen.

³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt keine andere Kandidatin oder kein anderer Kandidat nach.

§ 16. Stille Wahl

Werden in einer Personengruppe nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, wie jeweils Sitze zu vergeben sind, so findet kein Wahlgang statt. Die Liste der in stiller Wahl Gewählten wird gemäss § 17 dieses Reglements veröffentlicht.

§ 17. Wahlprotokoll und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

¹Nach Abschluss der Auszählung verfasst das Generalsekretariat ein Protokoll über die Wahlergebnisse.

²Die Wahlergebnisse werden im Internet veröffentlicht.

III. Schlussbestimmungen

§ 18. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

§ 19. Auflösung des Personalausschusses

Die Universitätsleitung entscheidet über den Zeitpunkt der Auflösung des Personalausschusses.

¹ Fassung gemäss ULB 2016-307 vom 9. Juni 2016.